

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2017

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 20.02.2017.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Rathaus, Sitzungssaal		
<u>am:</u>	Montag, den 20.02.2017		
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr	<u>Ende:</u>	20:40 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	2. Bürgermeister Hans Mayer		
<u>Schriftführer:</u>	Nicole Dobner		

Anwesend:

Mayer, Hans
Seidenberger, Thomas
Auinger, Manuela
Caven, Matthias
Eschlwech, Josef
Funke, Ingrid
Funke, Markus
Häuser, Johannes
Holzner, Josef Dr.
Iyibas, Ozan
Kürzinger, Christa
Manhart, Norbert
Meidinger, Christian
Michels, Gerhard
Nadler, Christian
Oberlader, Alfred
Pflügler, Florian

- anwesend ab 19:30 Uhr

- anwesend ab 19:30 Uhr

Pflügler, Stephanie
Printz, Harald
Rottenkolber, Michael
Schablitzki, Ursula
Sen, Selahattin
Dobner, Nicole

Abwesend:

Heilmeier, Franz - krankheitsbedingt entschuldigt
Frommhold-Buhl, Beate - urlaubsbedingt entschuldigt
Rübenthal, Burghard - urlaubsbedingt entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1) Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil
- 1.1) Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2016 Vorz/022/2017
- 1.2) Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2017 Vorz/023/2017
- 2) Bebauungsplan Nr. 111 Bau/020/2017
"Wohnen am ehemaligen Sportplatz II" - Änderung des Geltungsbereiches
- 3) Bebauungsplan Nr. 123 Bau/318/2016
"Wohngebäude und Erschließungsstraße Am Bahndamm", Satzungsbeschluss
- 4) Bebauungsplan Nr. 126 Bau/021/2017
"Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße und einem Teilstück der Dietersheimer Straße";
Einstellungsbeschluss und Beschluss zur Aufstellung einer Werbeanlagensatzung
- 5) Kommunales Wohnungsförderungsprogramm - Kreditaufnahme FiV/003/2017
- 6) Bekanntgaben
- 6.1) Verändertes Abflugverhalten
- 6.2) Stellungnahme zur "Depesche" der Bürger für Neufahrn
- 7) Anfragen
- 7.1) aus dem Gremium
- 7.1.1) Fahrradweg entlang der Echinger Straße
- 7.1.2) Parkplatz am Galgenbachweg
- 7.1.3) Stellwände
- 7.1.4) Darstellung öffentlicher TOPs
- 7.2) aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)
- 7.2.1) Bebauungsplan Nr. 123

2. Bgm. Mayer eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil

TOP 1.1 Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2016

Sachverhalt:

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2016 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2016.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0 abwesend 2

-1- Enthaltung, da GR Caven zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem Gremium angehörte

-2- GR abwesend

TOP 1.2 Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2017

Sachverhalt:

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2017 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2017.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0

-2- GR abwesend

TOP 2 Bebauungsplan Nr. 111

"Wohnen am ehemaligen Sportplatz II" - Änderung des Geltungsbereiches

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 19.01.2009 und am 30.11.2015 beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 111 „Wohnen am ehemaligen Sportplatz II“ für den Südostrand Neufahrns aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kann dem eingefügten Lageplan entnommen werden und beinhaltet die Grundstücke mit den Flurnummern 118/13, 118/36, 119, 119/1 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 126 der Gemarkung Neufahrn.



Um die Erschließung des Gebietes zu sichern sowie um die notwendigen Spielplatzflächen realisieren zu können, sollten im Vergleich zum vorherigen Geltungsbereich eine Teilfläche des Flurstücks mit der Nummer 111/2 (Anbindung an die Albert-Einstein-Straße) sowie die Flurstücke 119/2, 119/3, 119/4 und eine Teilfläche der Flurnummer 119/5, jeweils Gemarkung Neufahrn, hinzukommen.

Der geänderte Geltungsbereich ist aus dem unten stehenden städtebaulichen Entwurf zur Bebauungsplanung ersichtlich:



Diskussionsverlauf:

2. Bgm. Mayer teilte mit, dass zur Auslegung des Bebauungsplanes eine Informationsveranstaltung stattfinden werde.

BAL Schöfer erläuterte, dass die Änderung des Umgriffs erforderlich gewesen sei, da die öffentlichen Kinderspielflächen an der Südost- und Südwestseite ergänzt werden sollten. Des Weiteren sollte die Grünfläche sowie die Fläche für die Fortsetzung des Fußwegs mit aufgenommen werden.

3. Seidenberger sagte, dass das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren durchgeführt werde, was aber so nicht beschlossen sei. Er fragte nach den Unterschieden zwischen dem vereinfachten und dem regulären Verfahren.

BAL Schöfer erklärte, dass das vereinfachte Verfahren stets bei kleineren Flächen, die im Umgriff einer Siedlungsfläche liegen und eine Lücke füllen würden, angewendet werde. Beim vereinfachten Verfahren müsse kein Umweltbericht vorgelegt werden, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sei aber trotzdem erforderlich und die entsprechenden Vorschriften seien einzuhalten. Zudem würde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen. Auch das Ausgleichsflächenthema spare man sich. Jeder habe aber die Möglichkeit, während der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abzugeben. Im Gesamten würde man bei dem vereinfachten Verfahren zwei bis drei Monate einsparen.

3. Bgm. Seidenberger war der Auffassung, dass es sinnvoll sei, das Projekt im normalen Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

2. Bgm. Mayer wies darauf hin, dass es heute nur um die Änderung des Geltungsbereichs gehen würde.

GR Eschlwech fragte nach, welche Gründe es gegeben hätte, die Planung gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplanentwurf zu ändern.

BAL Schöfer sagte, dass die ursprünglich im südlichen Bereich vorgesehene Einfamilienhausstruktur nicht weiterverfolgt worden sei, da das Verhältnis zwischen Grundstücksgröße und Anzahl der Wohneinheiten nicht marktgängig sei. Aufgrund des extrem angespannten Wohnungsmarktes habe man eine so wenig dichte Siedlungsbebauung im Kernbereich nicht als richtig erachtet. Jetzt würde ein sehr stimmiges Gesamtkonzept vorliegen, das aufgrund der unterschiedlichen Wohnformen und -größen alle Segmente des Wohnungsmarktes bedienen könne.

GRin Kürzinger wollte wissen, wie hoch die Bebauung sei.

BAL Schöfer antwortete, dass die Baukörper mit den Wohnungen dreigeschossig und die Einfamilienhäuser zweigeschossig seien.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 111 „Wohnen am ehemaligen Sportplatz II“ entsprechend dem Sachvortrag vorzunehmen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 3 **Bebauungsplan Nr. 123** **"Wohngebäude und Erschließungsstraße Am Bahndamm",** **Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 123 „Wohngebäude und Erschließungsstraße Am Bahndamm“ aufzustellen. In seiner Sitzung am 11.07.2016 hat der Gemeinderat dann die Änderung des Geltungsbereichs beschlossen. Es handelt sich bei der Bauleitplanung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Aufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann der eingefügten zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes entnommen werden.



Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung einer klassischen Wohnbaufläche bzw. die Schließung einer zentrumsnahen Baulücke im direkten Umfeld der S-Bahnhaltestelle. Es besteht ein Baurecht für eine Bebauung mit einer Einfamilienhausstruktur. Nach den Vorgaben des Gemeinderates sollen an dieser Stelle Unterkünfte vorrangig für obdachlos gewordene Familien sowie öffentlich geförderter Wohnraum geschaffen werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, die eine ausreichende Erschließung sicherstellt und die Problematik der Bahnlärmimmissionen bewältigt.

Auftragsgemäß hat die Bauverwaltung die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit von Freitag, den 19.08.2016 bis Mittwoch, den 21.09.2016 beteiligt.

Die Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren erfolgte in der Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Umweltausschusses am 30.01.2017. In dieser Sitzung hat der Ausschuss auch beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB für den Bebauungsplan zu fassen.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer teilte mit, dass der Bauraum des zweiten Gebäudes größer sei als das tatsächlich geplante Gebäude. Die GFZ sei im Bebauungsplan mit 0,23 festgesetzt, werde aber nur 0,20 erreichen. Diese redaktionelle Anmerkung habe man in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 123 „Wohngebäude und Erschließungsstraße Am Bahndamm“ gemäß § 10 BauGB als Satzung (Stand 30.01.2016).

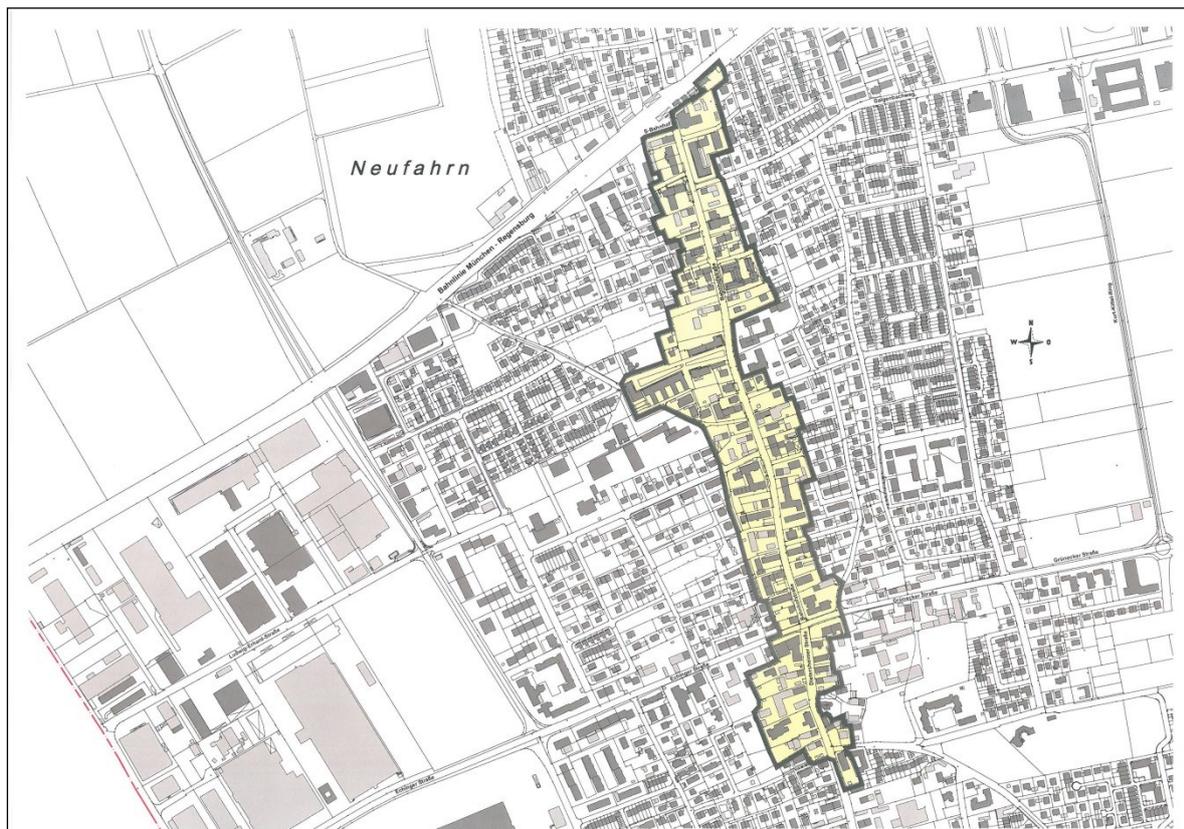
Abstimmung: Ja 22 Nein 0

**TOP 4 Bebauungsplan Nr. 126
"Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße und einem
Teilstück der Dietersheimer Straße";
Einstellungsbeschluss und Beschluss zur Aufstellung einer Werbe-
anlagensatzung**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 126 „Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße und einem Teilstück der Dietersheimer Straße“ aufzustellen. Es handelt sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem eingefügten Lageplan entnommen werden:



Ziel der Bauleitplanung soll die Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße, einem Teilstück der Dietersheimer Straße sowie dem Marktplatz sein. Dabei sollen vor allem schädliche Auswirkungen auf das Straßenbild in dem historischen Ortsbereich mit seinen

Baudenkmälern sowie in der Ortsmitte in den als zentralem Versorgungsbereich zu sichernden Bereichen ausgeschlossen werden.

Die Bauverwaltung hat auftragsgemäß in der Zeit von Freitag, den 21.10.2016 bis Mittwoch, den 23.11.2016 die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahmen hat das Landratsamt Freising, Sachgebiet Bauleitplanung, nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Die vorgelegte Planung begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Es sollen nämlich darin im Gewande eines Bebauungsplanes vornehmlich gestalterische Festsetzungen hinsichtlich von Werbeanlagen in einem räumlich abgegrenzten Bereich festgelegt werden. Dabei wird übersehen, dass der Bebauungsplan im Übrigen keine Festsetzungen nach § 9 BauGB enthält und damit letztlich als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB angesehen werden muss. Sollte er in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden, wäre das Landratsamt (schon aus Haftungsgründen) gehalten, kommunalaufsichtlich dagegen vorzugehen. Prinzipiell begrüßen wir das Ansinnen der Gemeinde, raten aber dazu, die Regelungen über eine entsprechende Werbeanlagensatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO umzusetzen.“

Nach eingehender rechtlicher Prüfung lässt sich festhalten, dass es nur zwei Möglichkeiten gibt, dem begründeten Einwand zu begegnen: Entweder man nimmt in den Bebauungsplan weitere Festsetzungen auf, z. B. Art und Maß der Nutzung, Baugrenzen etc. oder man folgt der Empfehlung und erlässt statt des Bebauungsplans Nr. 126 „Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße und einem Teilstück der Dietersheimer Straße“ eine entsprechende Werbeanlagensatzung. In diesem Fall ist das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Da die Festsetzungen zu Art und Maß sowie zur überbaubaren Fläche im Bereich der Bahnhofstraße dem Bebauungsplan Nr. 120 „Zentraler Versorgungsbereich Ortszentrum Neufahrn“ vorbehalten bleiben soll empfiehlt die Bauverwaltung das Bauleitplanverfahren einzustellen und stattdessen eine Werbeanlagensatzung zu erlassen.

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2017 dem Gemeinderat empfohlen, das Bebauungsplanverfahren Nr. 126 „Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße und einem Teilstück der Dietersheimer Straße“ aufgrund rechtlicher Bedenken einzustellen.

Es wurde stattdessen empfohlen eine Werbeanlagensatzung nach Art. 81 BayBO zu erlassen.

Diskussionsverlauf:

GRin Auinger wollte wissen, welche Gemeinderäte persönlich betroffen und somit nicht stimmberechtigt seien.

GL Sczudlek erklärte, dass man sich kein persönliches Baurecht schaffen würde, kein persönlicher Vorteil erkennbar sei und somit alle Gemeinderäte stimmberechtigt seien.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Bebauungsplanverfahren Nr. 126 „Steuerung von Werbeanlagen entlang der Bahnhofstraße und einem Teilstück der Dietersheimer Straße“ aufgrund rechtlicher Bedenken einzustellen.

Der Gemeinderat beschließt, eine Werbeanlagensatzung nach Art. 81 BayBO aufzustellen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, einen Entwurf für die Satzung zu erarbeiten.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 5 Kommunales Wohnungsförderungsprogramm - Kreditaufnahme

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.07.2016 den Projektbeschluss zur Errichtung von Wohnungen „Am Bahndamm“ gefasst. Nach dem kommunalen Wohnungsförderungsprogramm (KommWFP) erhält die Gemeinde gemäß vorliegendem Förderbescheid einen Zuschuss in Höhe von € 2.001.960,-. Ein weiterer Bestandteil dieses Förderprogramms ist ein Förderdarlehen der Bayern Labo über € 2.286.340,-.

Voraussetzung für die Darlehensauszahlung ist die Beschlussfassung des Gemeinderates, das Darlehen für die Errichtung der Wohnungen aufnehmen zu wollen.

Im Haushalt für 2017 ist die Kreditaufnahme eingeplant und durch die Rechtsaufsicht mit Schreiben vom 22.12.2016 genehmigt worden.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer Halbinger sagte, dass die Kreditaufnahme bei einem Zinssatz von 0,5% sinnvoll sei. Die Rückzahlung einschließlich der Zinsen sei durch die zu erwartenden Mieternahmen gedeckt. Nach 20 Jahren sei der Kredit getilgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das im Rahmen des kommunalen Wohnungsförderungsprogramm zugesagte Darlehen für die Errichtung der Wohnungen „Am Bahndamm“ über € 2.286.340,- bei der Bayern Labo aufzunehmen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 6 Bekanntgaben

TOP 6.1 Verändertes Abflugverhalten

2. Bgm. Mayer gab folgenden Sachverhalt, der von der Deutschen Flugsicherung mitgeteilt wurde, bekannt:

Seit dem 03.02.2017 wird über dem Gemeindegebiet von Neufahrn ein verändertes Abflugverhalten von Luftfahrzeugen wahrgenommen, die am Verkehrsflughafen München bei Betriebsrichtung West gestartet sind. Die Deutsche Flugsicherung teilt hierzu mit:

"Nach allem, was wir bisher wissen, ist der Grund dafür ein Fehler, der beim Update der Navigationsdatenbanken von Luftfahrzeugen entstanden ist. Solche Updates werden alle 28 Tage, zuletzt am 02. Februar 2017, an festgelegten Terminen durchgeführt.

Der Fehler führte in der Summe dazu, dass Luftfahrzeuge später als vorgesehen die Linkskurve Richtung Süden einleiten. Als Folge davon wurde u.a. das Gemeindegebiet Neufahrn überflogen.

Wir gehen davon aus, dass der entsprechende Fehler mit dem nächsten Update am 02. März 2017 behoben sein wird. Um allerdings den ursprünglichen Zustand möglichst schnell wiederherzustellen, hat die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH am 07.02.2017 eine Nachricht für Luftfahrer herausgegeben. In dieser werden die Luftraumnutzer über den eingangs erwähnten Umstand hingewiesen und es wird beschrieben, wie damit zu verfahren ist."

TOP 6.2 Stellungnahme zur "Depesche" der Bürger für Neufahrn

2. Bgm. Heilmeier verlas eine Erklärung zur „Depesche“ vom Februar 2017 der Bürger für Neufahrn. Die Erklärung sei von 1. Bgm. Heilmeier, 2. Bgm. Mayer und 3. Bgm. Seidenberger unterzeichnet. Sie sei an die Gemeinderäte verteilt worden und liegt dem Originalprotokoll als Anlage bei.

TOP 7 Anfragen

TOP 7.1 aus dem Gremium

TOP 7.1.1 Fahrradweg entlang der Echinger Straße

GRin Kürzinger sagte, dass sie in der vorletzten Sitzung des Gemeinderates nachgefragt habe wegen der Schranke beim Radweg entlang der Echinger Straße, einmündend in die Lilienthalstraße, die dauernd geöffnet sei.

BAL Schöfer erklärte, dass die Schranke den ganzen Winter geöffnet sei, da dies für den Winterdienst erforderlich sei. Im Frühjahr werde sie wieder geschlossen. Da man im gesamten Gemeindegebiet mehrere dieser Schranken habe, könne nicht im Rahmen des Winterdienstes ständig auf- und zugemacht werden.

TOP 7.1.2 Parkplatz am Galgenbachweg

GRin Auinger bemängelte, dass der Parkplatz am Galgenbachweg dauernd von Flughafenparkern genutzt werde. Bei Fußballturnieren oder größeren Veranstaltungen in der TSV- oder Käthe-Winkelmann-Halle würde dies immer wieder zu Parkplatzproblemen führen. Es seien zudem Hinweisschilder erforderlich, die im Rahmen der Veranstaltungen auf den großen Parkplatz hinweisen würden. Dieser müsse dann aber auch frei sein.

GL Sczudlek sagte, dass die Anregung wiederholt auch von GR Printz vorgetragen worden sei. Hr. Ratajszak werde voraussichtlich für den zuständigen Bauausschuss am 20.03.2017 eine Beschlussvorlage erstellen.

TOP 7.1.3 Stellwände

GRin Schablitzki sagte, dass die vorhandenen Stellwände in einem sehr schlechten Zustand seien und fragte nach, ob man neue beschaffen könne.

Fr. Dobner teilte mit, dass dafür Mittel im Haushalt eingestellt seien. Sie werde für die nächste Finanzausschusssitzung eine Beschlussvorlage erstellen.

TOP 7.1.4 Darstellung öffentlicher TOPs

GR Iyibas sagte, dass Sachverhalte in der Sitzung für Bürger stichpunktartig dargestellt werden sollten. Die Bürger sollten sich in der Sitzung informieren können. Er bat daher darum, dass die Sitzungsleitung künftig die wichtigsten Eckpunkte kurz darstellt.

2. Bgm. Mayer dankte für die Anregung.

TOP 7.2 aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)

TOP 7.2.1 Bebauungsplan Nr. 123

Eine Bürgerin sagte, dass sie eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 123 abgegeben habe, als dieser als Vorentwurf ausgelegt worden sei. Bis heute habe sie darauf keine Stellungnahme erhalten.

BAL Schöfer sagte eine Überprüfung zu.

Ein Bürger wollte wissen, was unter dreigeschossig zu verstehen sei.

BAL Schöfer teilte mit, dass es sich hier um EG+1+2 handeln würde.

Ein Bürger fragte nach, was mit marktgängig gemeint sei und warum man davon ausgehe, dass die ursprünglich geplanten Einfamilienhäuser nicht marktgängig seien.

BAL Schöfer antwortete, dass es auf dem Wohnungsmarkt eine Nachfrage für ein Angebot geben müsse. Bei den derzeitigen Grundstückspreisen seien zu große Grundstücke schwer zu verkaufen. Auch beim Bebauungsplan „Am ehem. Sportplatz I“ habe man dreimal nachverdichtet, damit die Häuser verkauft werden konnten.

Ein Herr erkundigte sich, was unter Kerngebiet des Ortes zu verstehen sei.

BAL Schöfer sagte, dass es sich um eine ringsum bebaute Fläche handeln würde, die eine Lücke darstelle und es müsse die Absicht bestehen, die Siedlungstätigkeit hier fortzusetzen.

Eine Dame sagte, dass die Grundstücke im Baugebiet Neufahrn Süd auch groß seien.

BAL Schöfer erwiderte, dass dieses jedoch zum Teil selbst genutzt und nicht verkauft würden.

Ein Herr wollte wissen, ob im Bebauungsplan auch ein Verkehrswegekonzept beinhaltet sei.

BAL Schöfer teilte mit, dass die Fuß- und Radwegeverbindung sowie die Straßenerschließung beinhaltet sei. Es würde kein Zweifel daran bestehen, dass die vorhandenen Straßen den zusätzlichen Verkehr aufnehmen könnten.

Ein Herr kritisierte, dass der Eigentümer durch die Änderung des Umgriffs von der Pflicht, einen Spielplatz auf einem Grundstück nachzuweisen, befreit werde.

BAL Schöfer erwiderte, dass es dadurch, dass die Flächen nun im Umgriff liegen würden, ein Bestandteil der Baumaßnahme sei und damit über einen städtebaulichen Vertrag auf den Planbegünstigten umgelegt werde.

Eine Dame wollte wissen, in welcher Form die Anlieger zu der geplanten Informationsveranstaltung eingeladen werden.

2. Bgm. Mayer sagte, dass die Einladung wie üblich öffentlich erfolgen werde, also über die Presse, die Homepage sowie die Bekanntmachungstafeln.

Neufahrn, 21.03.2017

Vorsitzender

Hans Mayer

2. Bürgermeister

Nicole Dobner

Protokollführung